

Werkvertrag

Zwischen

[Name Auftraggeber]

[Straße Auftraggeber]

[PLZ, Ort Auftraggeber]

– als Auftraggeber –

und

Firma Handlowa K2 Urszula, Bogusław Stolarscy

ul. Grunwaldzka 64a

62–200 Gniezno, Polen

- als Auftragnehmer –

wird der folgende Werkvertrag geschlossen:

§ 1 Vertragsgegenstand

- (1)[Werk benennen]
- (2) [Umfang des finanziellen Rahmens (in Euro, ggf. mit Verweis auf §3), dies beinhaltet ...]
 - a)
 - b)
- (3) Der Auftraggeber ist berechtigt, sich jederzeit über die vertragsmäßige Ausführung der Leistung zu unterrichten.

§ 2 Durchführung des Projektes

- (1) [Vertragsbeginn und -ende beschreiben]
- (2) [nähere Beschreibung des Projektes mit Daten, Verantwortlichkeiten, Verpflichtungen (z. B. Kooperationen usw.)]

§ 3 Vergütung

- (1) Der Auftragnehmer erhält als Abgeltung seiner Leistungen (siehe § 1 dieses Vertrages) eine Vergütung in Höhe von insgesamt max. Euro (in Worten: Euro). In dem vorstehenden Betrag ist die Mehrwertsteuer enthalten.
- (2) Aufträge an Dritte werden aus dieser Vergütung abgedeckt. Mit der gezahlten Vergütung sind alle Ansprüche abgegolten.

§ 4 Zahlungsweise

- (1) Die Vergütung erfolgt nach Abschluss des Projektes. Abschlagszahlungen sind möglich. [andere Modi möglich]

§ 5 Versteuerung

- (1) Die Pflicht zur Versteuerung obliegt dem Auftragnehmer.

§ 6 Nutzungsrecht

- (1) Der Auftragnehmer räumt dem Auftraggeber das ohne die Zustimmung des Urhebers übertragbare und räumlich, zeitlich und inhaltlich unbeschränkte Nutzungsrecht an allen urheberrechtlich geschützten Arbeitsergebnissen ein. Soweit Dritte mit Arbeiten betraut werden, muss sich der Auftragnehmer von dem Dritten vertraglich das Nutzungsrecht einräumen lassen.
Er stellt seinerseits den Auftraggeber von evtl. Ansprüchen Dritter frei.
- (2) Mitteilungen an die Presse oder die Öffentlichkeit über Thema, Inhalt, Ergebnisse oder sonstige Einzelheiten des vom Auftragnehmer zu erbringenden Werkes sind, soweit sie den vereinbarten Umfang der projektbezogenen Öffentlichkeitsarbeit überschreiten, allein dem Auftraggeber vorbehalten. Soweit der Auftragnehmer Dritte mit Arbeiten betraut, muss er sich von diesen entsprechende Rechte einräumen lassen und auf den Auftraggeber weiter übertragen.
- (3) Für den Fall der vorzeitigen Vertragsbeendigung gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend für den bereits fertiggestellten Teil des Werkes.

§ 7 Kündigung

- (1) Auftraggeber und Auftragnehmer können den Vertrag auch aus wichtigem Grund kündigen.
Als wichtige Gründe kommen insbesondere in Betracht:
 - a) Erheblicher Dissens über Gestaltung und Durchführung des Auftrages, der eine weitere Zusammenarbeit unmöglich macht.
 - b) Leistungsverzug.
- (2) Wird aus einem Grund gekündigt, den der Auftraggeber zu vertreten hat, so behält der Auftragnehmer den Anspruch auf die ganze Vergütung der ihm übertragenen Leistungen,
jedoch unter Abzug dessen, was er infolge der Auflösung des Vertrages an Aufwendungen erspart.
- (3) Wird aus einem Grund gekündigt, den der Auftragnehmer zu vertreten hat, so steht ihm nur eine anteilige Vergütung für die bis dahin erbrachten Leistungen zu, soweit diese Leistungen für den Auftraggeber verwertbar sind.
- (4) Wird aus einem Grund gekündigt, den weder der Auftraggeber noch der Auftragnehmer zu vertreten hat, so steht dem Auftragnehmer die Vergütung für die bis zur Kündigung geleistete Arbeit zuzüglich der Aufwendungen zu, die ihm aufgrund dieses Vertragsverhältnisses erwachsen.

§ 8 Haftungsausschluss

- (1) Der Auftraggeber darf aufgrund dieses Vertrages Dritten gegenüber nicht verpflichtet werden.
- (2) Jede Haftung des Auftraggebers gegenüber Dritten für Schäden aller Art aus der Durchführung des Auftrages ist ausgeschlossen.
- (3) Der Auftragnehmer verpflichtet sich, in Verträgen, die er zur Durchführung dieses Vertrages mit Dritten schließt, entsprechende Vereinbarungen zu treffen. Er hält den Auftraggeber in jedem Fall von Schadenersatzansprüchen Dritter frei.

§ 9 Vertragsänderungen

- (1) Alle Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages sind nur rechtswirksam, wenn sie schriftlich vereinbart werden.
- (2) Im Übrigen gelten die Vorschriften des polnischen BGB über den Werkvertrag.

§ 10 Inkrafttreten

Dieser Vertrag tritt mit Unterzeichnung in Kraft.

Ort, Datum

Auftraggeber

Auftragnehmer

